

4520 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (51. Novelle zum ASVG), das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (22. Novelle zum B-KUVG), das Sonderunterstützungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Betriebspensionengesetz geändert sowie arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen zur Gleitpension durch Änderung des Arbeitszeitgesetzes, des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes, des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 1962 und des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes getroffen werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1993 - SRÄG 1993)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 968 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

**1. Im § 551 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Art. I Z 154 wird der Ausdruck "mit 1. Juli 1993, sofern zu diesem Zeitpunkt für die Ruhe(Versorgungs)bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Regelungen in Kraft stehen, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung (Nettoanpassung - §§ 108 bis 108 1 in der Fassung des Art. I Z 34) mindestens gleichwertig sind," durch den Ausdruck "mit 1. Juli 1993 weiters" ersetzt.**

**2. Im § 551 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Art. I Z 154 wird der Beistrich am Ende des Zitats BGBl. Nr. .../1993 durch einen Strichpunkt ersetzt, der Ausdruck "sofern zu diesem Zeitpunkt für die Versorgungsbezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die gleichen Regelungen in Kraft stehen;" entfällt.**